

Satzung

der

Hanffaser Uckermark eG

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand, Geschäftsjahr	2
§ 2 Mitgliedschaft, Geschäftsanteil, Zahlung, Rücklagen, Nachschüsse, Mindestkapital	2
§ 3 Generalversammlung	3
§ 4 Vorstand	3
§ 5 Aufsichtsrat	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung	4
§ 7 Bekanntmachungen	5

Präambel

Für die Mitglieder der Genossenschaft, für die Mitarbeiter und für die Partner der Genossenschaft möge sich erfüllen, dass sie von ihrer Arbeit den Lebensunterhalt ihrer Familie bestreiten können. Nach dem Nutzen der Tätigkeit möge die Genossenschaft trachten, und nach der Möglichkeit, in der Arbeit seine Fähigkeiten zu entfalten. Wachstum und Gewinn haben ihre Zeit. Nach Partnerschaft möge die Genossenschaft streben, nicht nach Zerstörung, weder nach Zerstörung der Nachbarn und Wettbewerber, noch nach Ausbeutung der Ressourcen und der Umwelt. Die Genossenschaft zeichne sich der Selbsthilfe, Achtung der Interessen der Partner, Selbstverantwortung, ökonomische Effizienz, sowie Verantwortung gegenüber späterer Generationen, Gleichheit, Billigkeit und Solidarität unter den Mitgliedern verpflichtet.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Hanffaser Uckermark eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Prenzlau.
- (3) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, die Nutzung der Ergebnisse dieses Geschäftsbetriebes oder durch feste Geschäftsbeziehungen mit der Genossenschaft.
- (4) Gegenstand der Genossenschaft ist Betrieb und Weiterentwicklung des Hanf-Produktionsstandortes Prenzlau, Anbau und Verarbeitung von Hanf. Weiterhin Herstellung und Entwicklung ökologischer Baustoffe, neuer Anwendungsbereiche und neuer Konzepte der ökologischen Bauweise. Weiterhin Veredlung von Hanffasern und Verarbeitung in textilen und technischen Wertschöpfungsketten.
- (5) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig und ausdrücklich gewünscht.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft, Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Mitglieder in der Genossenschaft können werden:
 - a) natürliche Personen, die in der Genossenschaft arbeiten und
 - b) andere natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die mit der Genossenschaft wirtschaftlich verbunden sind, sei es im dauerhaften landwirtschaftlichen Anbau von nachwachsenden Rohstoffen, in der Verarbeitung, in der Vermarktung, durch gemeinsame technische Entwicklungen oder durch gemeinsame produktive Projekte, und
 - c) andere (natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen) an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat.
- (3) Wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt, kann vom Vorstand als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.
- (4) Ein Geschäftsanteil beträgt 1.000,- €. Die Pflichtbeteiligung für Mitglieder beträgt 2 Anteile = 2.000,00 €. Eine Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen ist zulässig. Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte der Geschäftsanteile kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.

- (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht ist.
- (7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (8) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 90 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Beschlüsse werden gemäß § 47 Genossenschaftsgesetz protokolliert.
- (6) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände.
- (7) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Generalversammlung beschließt den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und maximal drei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer.
- (2) Solange der Vorstand aus einem Mitglied besteht, ist er einzelvertretungsberechtigt. Sobald er aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, vertritt er die Genossenschaft gemeinschaftlich.(3) Der Vorstand ist von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreit, ihm ist die Befugnis erteilt, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat hat spätestens zu diesem Zeitpunkt ein zweites Vorstandsmitglied zu bestellen und dessen Amtszeit zu bestimmen.
- (5) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(6) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig.

(7) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Mitgliedschaft oder einzelne Anteile können mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder von Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

(6) Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft (§ 2) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „Uckermark-Kurier“ Neubrandenburg. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden so weit gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

Urfassung vom 11.02.2013,
Prenzlau, den 13.05.2017